

Verfahrens- und Gebührenordnung

Angaben zur Einrichtung

Rechtsanwalt und Mediator
Cord Stahlmann
Georgstraße 56
30159 Hannover

Organisatorischer Aufbau der Einrichtung

Die Gütestelle ist am Kanzleiort des Rechtsanwaltes Cord Stahlmann eingerichtet.

Zuständigkeit der Einrichtung

Die Gütestelle ist für die außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten auf dem Gebiet des Bau- und Architektenrechts und des allgemeinen Zivilrechts zuständig.

Ziel des Güteverfahrens ist es, dass die Beteiligten unter Leitung der Gütestelle eine auf ihre Interessen zugeschnittene für sie faire und gerechte Lösung finden und vereinbaren. Die Gütestelle wird nur tätig, wenn beide Beteiligten der Durchführung des Güteverfahrens nach der Güteordnung zustimmen. Das Verfahren ist freiwillig.

Weitere besondere Zugangsvoraussetzungen, insbesondere Streitwertgrenzen oder Begrenzungen der örtlichen Zuständigkeit bestehen nicht.

Verfahren

Der Antrag auf Einleitung eines Güteverfahrens ist schriftlich unter Angabe des Sachverhalts an die Gütestelle zu richten; die Gütestelle wird die Zustellung des Antrages unverzüglich an den/die anderen Beteiligten veranlassen.

Die Gütestelle fordert die Beteiligten des Verfahrens auf, ihr Einverständnis mit der Durchführung des Verfahrens nach Vorlage der Güteordnung zu erklären.

Sodann stimmt die Gütestelle einen Termin mit den Beteiligten zur Erörterung der Sache ab. Diese und weitere Termine sind grundsätzlich nicht öffentlich.

Die Gütestelle bestimmt im Einvernehmen mit den Beteiligten den Verfahrensablauf und leitet die Sitzungen. Jedem der Beteiligten wird in jedem Verfahrensstadium rechtliches Gehör gewährt.

Die Gütestelle ist neutral, unabhängig und unparteilich.

Der Leiter der Gütestelle wird nicht in gleicher Angelegenheit als Rechtsanwalt tätig und er wird sich wegen Befangenheit der Tätigkeit als Gütestelle enthalten, wenn er wegen derselben Streitigkeit in vorangegangener Korrespondenz oder einem Gerichtsverfahren für einen der Beteiligten als Rechtsanwalt mit der Sache befasst war. Entsprechend § 41 ZPO wird der Leiter der Gütestelle auch nicht tätig, in Sachen, in denen er selbst Beteiligter ist oder bei denen er zu einem Beteiligten in dem Verhältnis einer Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Regresspflichtigen steht; in Sachen seines Ehepartners, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht; in Sachen eines Beteiligten, mit dem er in gerader Linie verwandt oder verschwägert ist oder war; in Sachen, in denen er als Zeugen oder Sachverständigen vernommen wurde.

Mit der Zustimmung zum Güteverfahren verpflichten sich die Beteiligten einander zur Offenheit, Verschwiegenheit Dritten gegenüber und gegebenenfalls zur Vorlage vollständiger Nachweise.

Sie verpflichten sich ferner dazu, Inhalte aus dem Güteverfahren –sollte ein solches Verfahren scheitern- nicht in einem Gerichtsverfahren gegeneinander zu verwenden und den Leiter der Gütestelle nicht als Zeugen zu benennen.

Bei Bedarf und mit ausdrücklicher Zustimmung jedes der Beteiligten können auch anwaltliche Berater oder andere dritte Personen (z.B. Sachverständige) im Verfahren von jedem der Beteiligten hinzugezogen werden.

Mit Zustimmung aller Beteiligten ist auch eine Co-Mediation mit einer/einem ausgebildeten Mediator/-in möglich.

Auf Wunsch der Beteiligten schlägt die Gütestelle eine Regelung zur gütlichen Beilegung des Konflikts vor.

Das Güteverfahren endet durch eine den Streit beendende Vereinbarung oder wenn ein Beteiligter oder die Gütestelle das Verfahren für gescheitert erklärt. Es endet ferner, wenn ein Beteiligter die Fortsetzung verweigert bzw. zu einem vereinbarten Termin nicht erscheint, es sei denn, er entschuldigt sein Ausbleiben binnen zwei Wochen genügend.

Kosten

Für das Verfahren vor der Gütestelle werden folgende Kosten erhoben:

Für die Annahme des Antrages, die Herbeiführung der Zustimmung des/der anderen Beteiligten wird eine Pauschale von 90,00 € erhoben. Wird die Zustimmung verweigert, reduziert sich dieser Betrag auf 35,00 €.

Für die Terminvereinbarung und Ladung der Beteiligten werden weitere 30,00 € erhoben.

Für die Güteverhandlung (Zeitstunde von 60 Minuten) fällt eine Gebühr von 180,00 € an. Die erste Zeitstunde ist pauschal mit 180,00 € an die Gütestelle zu zahlen, ab der zweiten Stunde wird je angefangene 6 Minuten abgerechnet.

Bei Abschluss eines Vergleichs sind weitere 240,00 € zu entrichten.

Alle vorstehenden Kosten verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Im Übrigen sind die im Zusammenhang mit dem Güteverfahren anfallenden Auslagen gem. Teil 7 des Vergütungsverzeichnisses zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (VV RVG) zu erstatten. Ein Auszug des Gesetzestextes ist der Verfahrensordnung beigelegt.

Rechnungsstellung erfolgt unmittelbar nach Beendigung des Güteverfahrens durch die Gütestelle. Die Kostenrechnung ist fällig und zahlbar an die Gütestelle bis spätestens zum 10. des Monats, der auf das Ende der Güteverhandlung folgt.

Die Vermögensschaden-Deckungssumme der Berufshaftpflichtversicherung der Gütestelle beträgt 2.000.000,00 € je Versicherungsjahr, begrenzt auf 250.000,00 € je Versicherungsfall.

Die Haftung der Gütestelle wird auf die Versicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung der Gütestelle von 250.000,00 € je Versicherungsfall begrenzt. Sollte der Streitwert diese Summe übersteigen, kann auf ausdrücklichen Wunsch der Beteiligten eine Zusatzversicherung für den Einzelfall abgeschlossen werden, deren Kosten die Parteien zu tragen haben.

Kostenschuldner sind die Beteiligten je zur Hälfte, es sei denn, sie treffen einvernehmlich eine abweichende Vereinbarung; das gilt auch für die Kosten Dritter (z.B. Rechtsanwälte, Sachverständige, Steuerberater etc. pp.) die im Einverständnis der Beteiligten an dem Verfahren teilnehmen.

Im Außenverhältnis haften sie der Gütestelle gegenüber als Gesamtschuldner.

Die durch Säumnis entstandenen Kosten hat der säumige Beteiligte allein zu tragen, wenn er den Termin nicht innerhalb von 24 Stunden absagt. Erscheinen beide Parteien nicht und erfolgt keine Absage innerhalb von 24 Stunden vor dem Termin, fällt eine Gebühr in Höhe von einer Zeitstunde (180,- EUR) an, die die Parteien als Gesamtschuldner zahlen müssen.

Art der Entscheidung der Schlichtungsstelle

Da die Gütestelle im Sinne des § 794 Abs. 1 Satz 1 ZPO anerkannt ist, kann aus einem vor der Gütestelle geschlossenen Vergleich vollstreckt werden.